

Die kommunale Schiedsstelle

SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Datum: 21.03.2017

Ort des Vortrags: Ausschuss Recht, Ordnung, Verkehr und
Bürgeranfragen



Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Landesvereinigung Sachsen-Anhalt

MEDIATION

Agenda

- Die gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen
- Die Organisation des BDS
- Schlichten statt richten
- Was ist der Unterschied zwischen Schiedsamt und Gericht?
- Welche Aufgaben hat eine Schiedsperson?
- Welche Konflikte werden verhandelt?
- Was kostet ein Schlichtungsverfahren?
- Wie erreiche ich meine Schiedsamt?
- Derzeitige Situation in Bitterfeld-Wolfen
- Veränderungen ab dem 01.04.2017
- Gewinnung neuer Schiedspersonen

Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Die gesetzlichen Grundlagen

Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz - SchStG LSA) vom 22. Juni 2001 in der Fassung vom 05. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 512)

§ 1 des SchStG LSA Schiedsstelle, Schiedsstellenbezirk

„(1) Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes können Gemeinden mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten. Der Bezirk der Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als 35.000 Einwohner umfassen. Die Schiedsstelle führt in ihrer Bezeichnung einen Zusatz, der auf die Gemeinde, die Verbandsgemeinde... oder auf den Schiedsstellenbezirk hinweist.“

Daraus folgt: Das Betreiben einer Schiedsstelle ist eine kommunale Pflichtaufgabe!



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Die gesetzlichen Grundlagen

Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellen- und Schlichtungs-Gesetz (VV-SchStG) , AV des MJ vom 25.6.2012

in der Fassung vom 04.03.2015 (JMBl. LSA 2015, S.29)

in der Verwaltungsvorschrift werden die §§ des SchStG erläutert.

Bei der außergerichtlichen Streitschlichtung wird zwischen

- **Freiwilliger** außergerichtlicher Streitschlichtung § 13 ff. und
- **Obligatorischer** außergerichtlicher Streitschlichtung § 34a ff. unterschieden.

Die **Obligatorik** bedeutet, dass eine (Privat-)Klageerhebung erst zulässig ist, nachdem zuvor die Parteien einen Versuch unternommen haben, die Streitigkeiten vor einer Schiedsstelle gütlich beizulegen.



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Die gesetzlichen Grundlagen

Dies bedeutet z. B., dass

- Streitigkeiten aus dem **Nachbarrecht**, wie z. B.
 - Einwirkungen auf das Nachbargrundstück nach § 906 BGB
 - Überwuchs nach § 910 BGB
 - Hinüberfalls von Früchten nach § 911 BGB
 - Überbau nach § 912 BGB
 - eines Grenzbaumes nach § 923 BGB
 - der im Nachbarschaftsgesetz geregelten privaten Nachbarrechte
(ausgenommen Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb) usw.
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen **Verletzungen der persönlichen Ehre** (die nicht in Presse und Rundfunk begangen sind)
- **Sühneverfahren in Strafsachen**

grundsätzlich vor der Schiedsstelle zu behandeln sind.



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Die gesetzlichen Grundlagen

Privatklagedelikte, bei denen die Schiedsstelle wirksam wird: *find:*

- Hausfriedensbruch (z.B. „verbotene Eigenmacht“ bei Benutzung von Kundenparkplätzen ohne Einkauf oder Nichtverlassen der Wohnung nach Kündigung oder Betreten eines Grundstückes nach Verbot)
- Beleidigung (Üble Nachrede, Tatsachenbehauptung usw.)
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- (Leichte) vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung.

Bei der Freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung § 13 ff. in bürgerlichen Streitigkeiten können

- Vermögensrechtliche Ansprüche ohne Begrenzung und
 - Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten
- vor der Schiedsstelle behandelt werden.



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Die rechtlichen Grundlagen

Wahl der Schiedspersonen

- Die Schiedsperson wird durch die Stadt- bzw. Gemeinderäte für 5 Jahre gewählt. Schiedspersonen sind Ehrenbeamte. In Sachsen-Anhalt sind Mehrpersonen-Schiedsstellen zulässig.

Bestätigung und Berufung der Schiedspersonen

- Die Schiedsperson wird von der Leitung des Amtsgerichts bestätigt, danach berufen und auf die Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die fachliche Aufsicht über die Schiedspersonen übt aus:

- Die Leitung des Amtsgerichts
- Die Aufsichtsbehörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Schiedsperson zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Führung ihrer Amtstätigkeit anzuhalten. Sie darf auch Rügen erteilen. Sie bearbeitet Beschwerden über die Schiedsperson bzw. über Ordnungsgeldbescheide.



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Die Organisation des BDS in 3 Ebenen

Bund Deutscher Schiedsmänner	BDS Landesvereinigung	BDS Bezirksvereinigung
und Schiedsfrauen e.V. - BDS –	Sachsen-Anhalt	Dessau-Rosslau,
Bundesverband	Am Gelben Wasser 24	Halle,
Prümerstr. 2	06749 Bitterfeld-Wolfen	Magdeburg
44787 Bochum		und
		Stendal



Die nicht eingetragenen Bundesländer sind ohne Schiedsamt.

Der BDS ist der
**Interessen-
vertreter**
aller
Schiedspersonen.



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Unterschied zwischen Schiedsamt und Gericht?

Das Schiedsamt

- die vorgerichtliche Streitschlichtung
- schnell (Abschluss innerhalb 3 Monaten)
- unbürokratisch
- kostengünstig (ca. 70 €)
- mit 30 Jahre vollstreckbarem Ergebnis
- nachhaltig durch beidseitigen Vergleichsabschluss ; beide Parteien beenden ohne „Gesichtsverlust“ den Streit

Das Gericht

- anfallende Anwalts- und Gerichtskosten
- keine ganzheitliche Erörterung (Schwerpunkt liegt auf der Sachebene)
- eine Verurteilung erhöht evtl. die „Feindlichkeitsspirale“ der Parteien



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Welche Konflikte werden verhandelt?

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- Ansprüche aus dem Nachbarrecht (Bepflanzung, Grenzzaun, Einfriedung, Überhang, Überbau, Dachtraufe, Notwegerecht, Hammerschlags- und Leiterrecht usw.)
- Verletzung der persönlichen Ehre

In strafrechtlichen Angelegenheiten

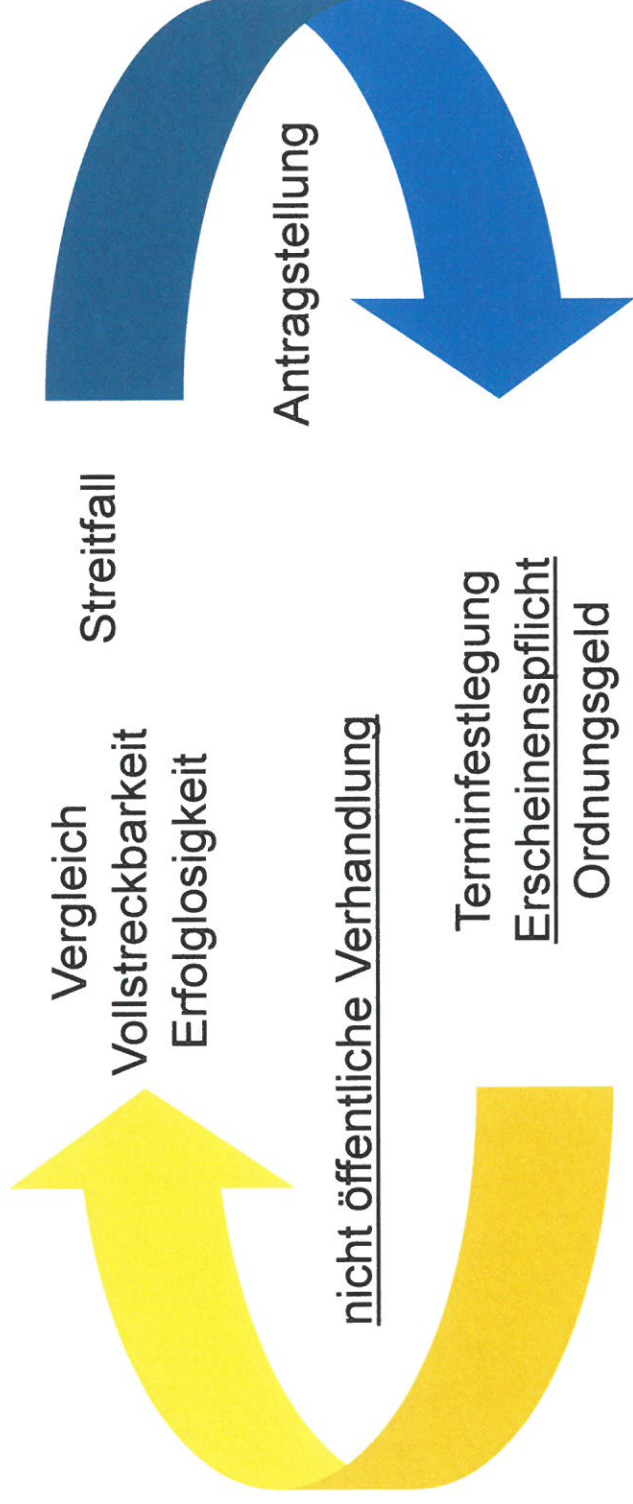
- Beleidigung, Bedrohung
- Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses
- Körperverletzung, Sachbeschädigung
- Rauschtat bezgl. der vorstehenden Delikte



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Ablauf eines Schlichtungsfalles

Vom Streitfall bis zum Schlichtungsergebnis



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Ablauf eines Schlichtungsfalles

Bei Verstoß gegen die Vergleichsvereinbarung



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Durchschnittliche Kosten eines Schlichtungsverfahrens

	mit Vergleich	ohne Vergleich
• Gebühr für das Verfahren	50 €	25 €
• Erhöhte Gebühr für das Verfahren	(25 €)	(25 €)
• Dokumentenpauschale (0,50 €/Seite)	5 €	5 €
• Portoauslagen	7 €	7 €
• Dolmetscherkosten		
• (sonstige Auslagen)		
• Gesamtkosten	62 €	37 €
• Kostenvorschuss	60 €	60 €
• Rückerstattung	- 2 €	23 €

Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Kontakt zu einem Schiedsamt

- Direkt über die Schiedsperson (dazu die Schiedspersonensuche im Internet unter www.bds-sachsen-anhalt.de nutzen)
- Über die Amtsgerichte
- Über die Polizeidienststellen
- Über das Ordnungsamt
- Über das Internet
 - www.schiedsamt.de
 - www.bds-sachsen-anhalt.de

Immer die Schiedsstelle ist örtlich zuständig, in deren Schieds-
amtsbezirk der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat.



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Derzeitige Situation in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Momentan besitzt die Stadt drei Schiedsstellen:

Schiedsstelle I, Schiedsamtsbezirk OT Bitterfeld und OT Holzweißig

Vorsitz: Schiedsman **Dr. Gülland**

Anzahl der Verfahren in 2016/2017: 7 Stück.

Schiedsstelle II, Schiedsamtsbezirk Wolfen-Nord, Thalheim, Bobbau

Vorsitz: Schiedsfrau **Biener**, Stellv. Schiedsfrau **Beyer**

Anzahl der Verfahren in 2016/2017: 3. Stück.

Schiedsstelle III, Schiedsamtsbezirk OT Greppin, Wolfen-Altstadt, Reuden, Rödgen, Zschepkau und Greppin

Vorsitz: Schiedsman **Bennemann**

Anzahl der Verfahren in 2016/2017: 2. Stück.

Schiedsman **Bennemann** zieht aus Bitterfeld-Wolfen fort. Damit erfüllt er nicht mehr die Anforderungen gem. § 3, Abs. 1, SchStG.



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Künftige Situation in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Gemäß SchStG LSA § 1, Abs. (1) soll ein Schiedsstellenbezirk nicht mehr als 35.000 Einwohner umfassen. Dies bedeutet für Bitterfeld-Wolfen max. zwei Schiedsstellen. Dementsprechend sollen die Schiedsstellenbezirke neu geordnet und die Zuständigkeit der ehemaligen Schiedsstelle III auf die beiden verbleibenden Schiedsstellen übertragen werden. Termin: 01.04.2017.

Schiedsstelle I : Schiedsamtsbezirk Ortsteile Bitterfeld, Holzweißig und Greppin.

Vorsitz: Schiedsman **Dr. Gülland**.

Schiedsstelle II : Schiedsamtsbezirk Ortsteile Wolfen-Nord, Thalheim, Bobbau, Wolfen-Altstadt, Reuden, Rödgen und Zschepkau.

Vorsitz: Schiedsfrau **Susanne Biener**, Stellv. Schiedsfrau **Jutta Beyer**.



Das Schiedsamt – SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Gewinnung neuer Schiedspersonen

Die Schiedstätigkeit ist zur Zeit in der Stadt Bitterfeld-Wolfen personell abgesichert.

Es ist jedoch erforderlich, in nächster Zeit neue Schiedspersonen zu gewinnen und einzuarbeiten.

Dafür erbitten wir Ihre Unterstützung.

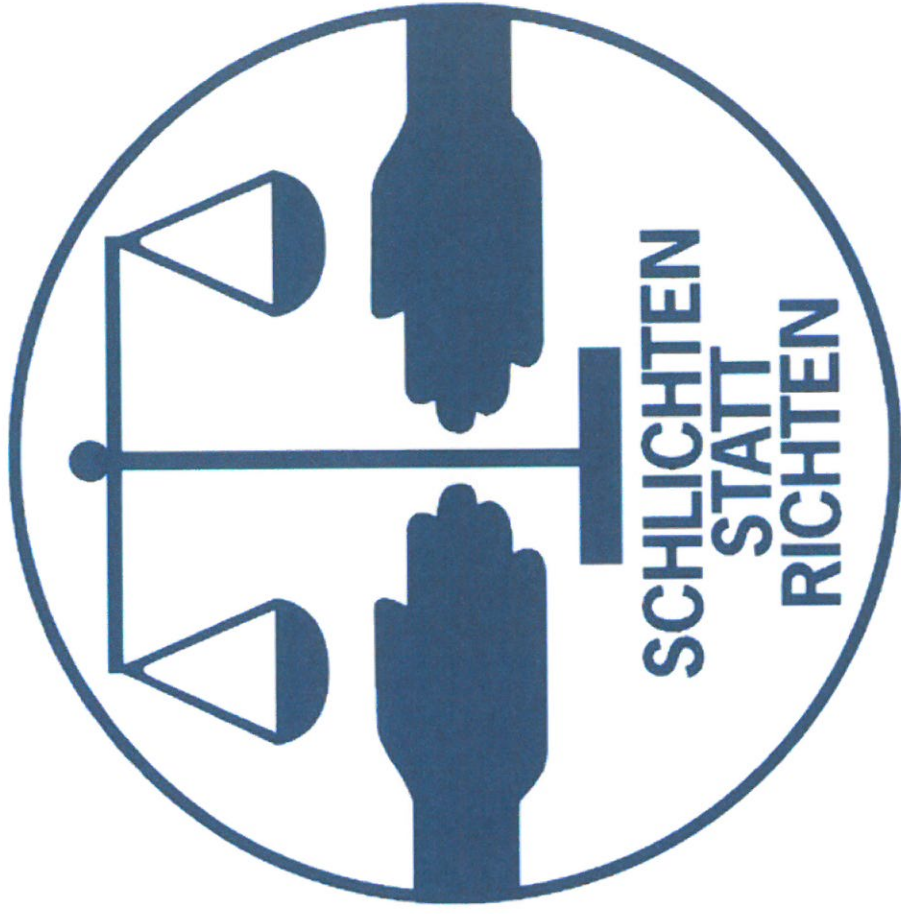
Wenn Sie in Ihrer Umgebung junge Menschen kennen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, in Bitterfeld-Wolfen wohnen und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet erscheinen, sprechen Sie diese Bürger an, ob sie Interesse an der Schiedsarbeit haben.

Es wird nächstens über das Amtsblatt eine Ausschreibung für zwei Schiedspersonen erfolgen.

Anlaufstelle ist Frau Silke Heinrich im SB Recht, Telefon: (03494) 6660 281, Email: Silke.Heinrich@Bitterfeld-Wolfen.de



**Vielen Dank für
Ihr
Interesse !**



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Landesvereinigung Sachsen-Anhalt**

MEDIATION